

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
Stand: Dezember 2017

**§1**  
**Geltung**

(1) Für unsere Bestellungen und alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten gelten ergänzend unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, außer wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt. Allein die Bezugnahme auf ein Schreiben, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, genügt hierfür nicht.

**§2**  
**Schriftform**

Nur schriftliche Bestellungen und Angebote sind wirksam. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

**§3**  
**Bestellungen und Aufträge**

(1) Unsere Bestellungen werden nur verbindlich, wenn sie binnen einer Woche nach dem Datum der Bestellung seitens des Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Maßgeblich für die rechtzeitige Bestätigung ist der Zugang einer schriftlichen Bestätigungsmittelung des Lieferanten bei uns. Ein verspäteter Eingang der Bestätigung berechtigt uns zum Widerruf der Bestellung.

(2) Der Lieferant hat alle artikel- und verpackungsbezogenen Angaben und Vorgaben sowie die Artikelbezeichnung auf Richtigkeit, Realisierbarkeit und Zulässigkeit hin zu prüfen und uns bei Zweifeln unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

**§4**  
**Lieferzeit und Lieferung**

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine gemäß § 376 HGB. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestellung.

(2) Der Lieferant gerät mit Ablauf des Tages, an dem die Lieferung laut Vertrag spätestens zu erfolgen hat, in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Überschreitet der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt, ohne dass es einer Nachfristsetzung und/oder Ablehnungsandrohung bedarf. Ansprüche auf den Ersatz von Verzugschäden oder auf Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe werden hierdurch nicht berührt.

(5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

**§5**  
**Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) An uns gerichtete Rechnungen werden nach 30 Tagen netto oder – falls uns ein Skontoabzug zusteht – nach Vereinbarung mit dem Lieferanten fällig. Maßgeblich für die Zahlungsfrist und von ihr abhängige Abzüge ist der Tag des Eingangs der Ware bei uns oder – nach unserer Wahl – der Tag des Eingangs der Rechnung bei uns, falls diese später zugegangen ist als die Ware.

(3) Rechnungen werden von uns nur anerkannt, wenn sie uns in dreifacher Ausfertigung zugehen. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben. Außerdem ist gemäß § 14 UStG der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag auszuweisen.

(4) Rechnungen über Teillieferungen werden nur anerkannt, wenn solche Teillieferungen vorher ausdrücklich vereinbart wurden (vgl. § 4 V dieser Einkaufsbedingungen) und sie neben der Angabe unserer Bestellnummer auch den Stand des Abschlusses erkennen lassen.

(5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

**§6**  
**Eigentumssicherung, Urheberrecht**

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor.

(2) Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

(3) Er hat diese Unterlagen sofort nach Erledigung des Auftrags vollständig an uns zurückzusenden. Dies gilt auch, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen und im Rahmen der Verhandlungen bereits entsprechende Unterlagen überlassen wurden. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in beiden Fällen zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

## **§7 Gewährleistungsansprüche**

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.

(2) Beseitigt der Lieferant Mängel trotz unseres Nacherfüllungsbegehrens nicht innerhalb einer angemessenen von uns gesetzten Frist, sind wir darüber hinaus berechtigt, die Mängel auf Risiko und Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.

(3) Der Lieferant verzichtet auf das Erfordernis der unverzüglichen Untersuchung der Ware sowie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§377 HGB).

## **§8 Produkthaftung**

(1) Der Lieferant garantiert, dass die Ware und ihre Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften und den jeweils anwendbaren technischen Richtlinien und Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen frei.

(2) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

(3) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 4 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 3 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(5) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## **§9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort für die Lieferung von Waren ist die als Versandanschrift im Vertrag genannte Stelle, für Zahlungen 69514 Laudenbach.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten nach unserer Wahl 69514 Laudenbach oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch 69514 Laudenbach ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).